

Förderung von Investitionen in Forstbetrieben und der Verarbeitung und Vermarktung von Holz

Neufassung der Förderrichtlinie

1 Rechtsgrundlagen, Zweck

Ziel dieser Richtlinie ist die Unterstützung der privaten und kommunalen Waldeigentümer bei Investitionen in effiziente Holzertetechnik, die Förderung der Entwicklung und Rationalisierung der Verarbeitung und Vermarktung von Holz zur Herstellung von wettbewerbsfähigen Erzeugnissen der Sägeindustrie sowie die Förderung von Vorhaben zur energetischen Verwertung von Holz.

Das Land gewährt deshalb im Rahmen der „FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET)“ in der Förderperiode 2007 bis 2013 auf der Grundlage der:

- VO (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- VO (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik,
- VO (EG) Nr. 1974/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- VO (EU) Nr. 65/2011 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in der jeweils gültigen Fassung,
- VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5),
- VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung); ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3–47

sowie

- nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere der §§ 23 und 44, der für die Thüringer Landeshaushaltsordnung geltenden Verwaltungsvorschriften, des Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung

Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von effizienter Holzertetechnik sowie von Vorhaben zur Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Holz.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Liegt das jährliche Antragsvolumen über dem Kassenanschlag, entscheidet die Anstalt öffentlichen Rechts

„ThüringenForst“, Thüringer Forstamt Frauenwald (Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt) nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zur Erfassung und Bewertung der Effektivität der Förderrichtlinie im Hinblick auf die Zielerreichung wurden in der „FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET)“ maßnahmespezifische Zielvorgaben für Output, Ergebnis und Wirkungsindikatoren festgelegt. Diese sind für die Maßnahmen

- Nr. 2.1 der Richtlinie unter dem Gliederungspunkt „5.3.1.2.2 Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder, Maßnahmetitel ‚Förderung von Investitionen in Forstbetriebe‘, Code 122“ sowie
- Nr. 2.2 und Nr. 2.3 unter dem Gliederungspunkt „5.3.1.2.3 Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, Maßnahmetitel ‚Verarbeitung und Vermarktung von Holz‘, Code 123“

zu finden. Die Erhebung und Zusammenstellung der Daten dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen des jährlichen ELER-Monitorings, die Bewertung der Zielerreichung im Rahmen der Evaluierung der FILET.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 die Anschaffung von Maschinen und Anlagen zum Fällen, Aufarbeiten und Rücken von Rundholz,
- 2.2 die Anschaffung von Maschinen und Anlagen für die Erzeugung von Energieholz aus Waldholz und
- 2.3 Investitionen auf Rundholzplätzen alle Arbeitsgänge betreffend, die dem gewerbsmäßigen Sägen von Rundholzsortimenten vorangehen.

Die Förderung nach Nr. 2.1 erfolgt auf der Grundlage des Art. 27 der VO (EG) Nr. 1698/2005, die Förderung nach den Nrn. 2.2 und 2.3 erfolgt auf der Grundlage des Art. 28 der VO (EG) Nr. 1698/2005.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind:

- 3.1 für die Vorhaben nach Nr. 2.1 anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, sowie denen gleichgestellte Zusammenschlüsse (z. B. Waldgenossenschaften) und private und kommunale Waldeigentümer, deren forstlicher Grundbesitz sich überwiegend in Thüringen befindet,
- 3.2 für die Vorhaben nach Nr. 2.2 und 2.3 private Waldeigentümer, Forstliche Lohnunternehmer, Holz bearbeitende Produktionsbetriebe, sowie Forstwirtschaftliche Zusam-

menschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse (z. B. Waldgenossenschaften) mit weniger als 25% Kommunalwaldanteil.

Die Förderung von Projekten nach Nr. 2.1 erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5). Der Gesamtwert der einem der o. g. Waldeigentümer gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 Euro - bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren - nicht übersteigen.

Im Rahmen der Vorhaben nach Nr. 2.2 und 2.3 werden ausschließlich Kleinstunternehmen gefördert. Relevant für die Einstufung als Kleinstunternehmen ist die in Anhang I der VO (EG) Nr. 800/2008 enthaltene Definition. Als Kleinstunternehmen gilt danach ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1 Allgemein

- Sofern Waldeigentümer ein Fördervorhaben beantragen, ist der Eigentumsnachweis in Form eines unbeglaubigten Grundbuchauszugs beizufügen.
- Der Zuwendungsempfänger hat ein Auslastungskonzept sowie ab einer Antragshöhe von 50.000 EUR Investitionsvolumen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen.
- Der Zuwendungsempfänger hat sich zu einer dem Förderzweck entsprechenden Nutzung und Nichtveräußerung des Förderobjektes für 5 Jahre ab Erwerb, bei baulichen Anlagen für 12 Jahre ab Fertigstellung zu verpflichten.
- Die Maschinen und Anlagen müssen dem aktuellen technischen Stand entsprechen.

4.1.2 Für Vorhaben nach Nr. 2.1

- Der Zuwendungsempfänger hat die überwiegende Auslastung der Maschinen und Anlagen auf seinen Waldflächen im Freistaat Thüringen zu belegen.
- Zuwendungsempfänger, die mehr als 50 ha Wald bewirtschaften, müssen die Waldbewirtschaftung auf der Grundlage einer periodischen Planung (Forsteinrichtung) gemäß § 20 Thüringer Waldgesetz i. d. F. des Art. 2 des Gesetzes über die Reform der Forstverwaltung vom 25. Okt. 2011 vornehmen.

4.1.3 Für Vorhaben nach Nr. 2.2 und 2.3

- Forstliche Lohnunternehmer und Holzbearbeitende Produktionsbetriebe müssen ihren Unternehmenssitz in Thüringen haben. Dies ist durch entsprechende Unterlagen (z. B. aktueller Auszug aus dem Handelsregister bzw. Gewerbeanmeldung) nachzuweisen.
- Alle für das Projekt notwendigen behördlichen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung) müssen mit dem Antrag vorgelegt werden.

- Zuschüsse für Investitionen zur Erhöhung der Wertschöpfung bei forstwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Förderung der Vermarktung und Verarbeitung von Holz werden ausschließlich für Vorhaben gezahlt, die sich auf die der gewerblichen Verarbeitung (erste Verarbeitungsstufe) vorgelagerten Arbeitsprozesse/technologischen Prozesse beziehen.

4.2 Auswahlkriterien für die Förderung

- 4.2.1 Forstliche Lohnunternehmer aus Thüringen mit mehr als 50 % Anteil an Kleinprivatwald im Forstamtsbereich werden vorrangig gefördert.
- 4.2.2 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in Thüringen mit mehr als 50 % Anteil an Kleinprivatwald werden vorrangig gefördert.
- 4.2.3 Anträge von Waldeigentümern mit mehr als 50 % Anteil an nicht Traktor befahrbarem Gelände (i.d.R. Hänge über 35 % Neigung) werden vorrangig gefördert.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO.

Die Zuwendung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

5.2 Art der Finanzierung

- Für Nr. 2.1
Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 45 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben
- Für Nr. 2.2 und 2.3
Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 30 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben

Die Mehrwertsteuer ist gemäß dem Art. 71 Abs. 3 a) der VO (EG) 1698/2005 für Gebietskörperschaften generell nicht förderfähig. Für die übrigen Zuwendungsempfänger ist die Mehrwertsteuer nur förderfähig, soweit diese nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und ihrer Familienangehörigen (Eigenleistungen) und Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind nicht förderfähig.

5.3 Bemessungsgrenze

Eine Förderung von Vorhaben nach Nr. 2 erfolgt nur dann, wenn der zu erwartende Zuwendungsbetrag je Antrag für Projekte nach Nr. 2.1 nicht unter 1.000 EUR sowie für Projekte nach Nr. 2.2 und 2.3 nicht unter 3.000 € liegt. Der maximale Zuschuss je Antrag beträgt 200.000 EUR.

6. Verfahren

6.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist entsprechend formgebunden beim zuständigen Forstamt der Landesforstanstalt, das auch die Antragsformulare vorhält, bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu stellen. Die Reihenfolge der Antragsbearbeitung durch das Forstamt der Landesforstanstalt erfolgt nach dem Antragsingang (Datum des Eingangsvermerks).

6.2 Das zuständige Forstamt der Landesforstanstalt prüft den Antrag auf Förderwürdigkeit und sachliche Richtigkeit und nimmt hierzu schriftlich Stellung. Die Anträge werden an die Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt beim Forstamt Frauenwald weitergeleitet.

Die Gewährung von Fördermitteln ist nur möglich, wenn vor Beginn des Vorhabens der Zuwendungsbescheid vorliegt. Hiervon sind Vorhaben ausgenommen, die aufgrund einer Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn der Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt ausgeführt werden dürfen.

Die Bewilligung erfolgt unter Beachtung der in Punkt 4.2 genannten Auswahlkriterien. Wird dem Antrag durch die Bewilligungsstelle entsprochen, erteilt diese den Bescheid.

Ab einer Antragshöhe von 50.000 EUR Investitionsvolumen pro Antrag ist die fachliche Beurteilung durch den für den Staatsforstbetrieb zuständigen Fachbereich der Landesforstanstalt voraussetzende Bedingung für die Bewilligung.

6.3 Nach Beendigung des Projekts erfolgt eine Inaugenscheinnahme durch das zuständige Forstamt der Landesforstanstalt.

6.4 Die ordnungsgemäße und richtlinienkonforme Umsetzung des Vorhabens sowie die erfolgte Prüfung durch das zuständige Forstamt der Landesforstanstalt sind die Voraussetzungen für die Auszahlung der Fördermittel. Die Rechnungen mit Zahlungsnachweis sind jeweils im Original als Grundlage der Auszahlung vorzulegen.

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Bestimmungen der §§ 23 und 44 ThürLHO, der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften und §§ 48, 49, 49 a ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Nach § 36 ThürVwVfG gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-Gk). Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

6.6 Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 sind Informationen über Zahlungen und die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu veröffentlichen. Wenn es sich bei dem Empfänger um eine natürliche Person oder eine Personenvereinigung, an der eine oder mehrere natürliche Personen beteiligt sind, handelt, gilt die vorstehende Veröffentlichungspflicht nicht.

Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäi-

schen Gemeinschaft, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Zu veröffentlichen sind die Namen von juristischen Personen oder Vereinigungen, die jeweiligen Sitze sowie die erhaltenen Förderbeträge. Die Informationen sind zwei Jahre vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an der Öffentlichkeit zugänglich. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet (www.agrar-fischerei-zahlungen.de).

6.7 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes (insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 - 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen.

Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

6.8 Der Antragsteller ist bis mindestens zum 31. Dez. 2020 zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung aller, dem Nachweis über die Durchführung des Vorhabens dienenden, Belege verpflichtet. Darüber hinaus behält sich der Zuwendungsgeber weiter gehende Regelungen vor.

6.9 Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen eingehalten wurden und Ex-post-Kontrollen bei investitionsbezogenen Vorhaben. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen „vor Ort“ ein. Es finden die entsprechenden Kontrollvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.

6.10 Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EG) 1698/2005 und den dazu ergangenen Vorschriften einschließlich dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, kommt die Kürzung der Beihilfe oder der Ausschluss von der Förderung in Betracht. Die Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt verfügt die Kürzung oder den Ausschluss nach den Vorschriften zu Kürzungen und Ausschlüssen der Verordnung (EU) Nr. 65/2011. Es gelten die Normen in der aktuell gültigen Fassung.

7. Prüfungsrecht

Die zuständigen Stellen der Landesforstanstalt sowie weitere zuständige Behörden des Freistaats Thüringen, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen laut VO (EG) Nr. 1698/2005 in Verbindung mit VO (EG) Nr. 1290/2005 sind befugt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO) prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

8. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Jan. 2013 in Kraft und ist gültig bis 31. Dez. 2015. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 8. Mai 2009 (ThürStAnz Nr. 23/2009, S. 1008 - 1011) außer Kraft.

Erfurt, den 20.12.2012

Jürgen Reinholz
Der Minister für Landwirtschaft, Forsten,
Umwelt und Naturschutz

veröffentlicht am 28.01.2013 im Staatsanzeiger Nr. 4/2013, S. 180 - 182